

Beschluss

DES GEMEINDERATES

GEMEINDE STEINA



SITZUNGSART:	ÖFFENTLICH	SITZUNGSdatum:	10. NOVEMBER 2020
SITZUNGSNUMMER:	14	SITZUNGSORT:	FFW-GERÄTEHAUS

BESCHLUSSVORSCHLAG

NUMMER:	58	-	14	/	2020
GEGENSTAND:	Beschluss der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ – Satzungsbeschluss-				

INHALT:

Auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steina die Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ Steina bestehend aus:

- Lageplan
- Lageplan: Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen und
- Textlichen Festsetzungen

in der Fassung vom 10.07.2019 mit redaktionellen Änderungen vom 01.09.2020 als Satzung. Die Begründung der Ergänzungssatzung wird gebilligt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 13.08.2019 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Steina die Aufstellung der o.g. Ergänzungssatzung mit dem Ziel auf den Flurstücken 308/7 und 308/8 Baurecht für Wohnbebauung herzustellen. Nach erfolgter Entwurfsbilligung und der anschließenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 23.06.2020 der Abwägungsbeschluss gefasst, auf dessen Grundlage die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt worden ist.

Am 28.08.2020 wurde die Ausgliederung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Die Voraussetzungen für den Satzungsbeschluss liegen damit nunmehr vor. Der Satzungsbeschluss schließt das Verfahren ab.

ANLAGEN Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ Steina

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

GESETZLICHE ANZAHL DER MITGLIEDER:	13	JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	ENTHALTUNGEN
ZUR SITZUNG ANWESEND:	13	9	2	2
BEFANGENHEIT GEMÄß § 20 SÄCHSGEMO	0			

DER BESCHLUSS WIRD:

BESTÄTIGT

NICHT BESTÄTIGT



SJ
BÜRGERMEISTER

[Signature]
GEMEINDERAT

Beschluss

DES GEMEINDERATES

GEMEINDE STEINA



SITZUNGSART: **ÖFFENTLICH**

SITZUNGSdatum: **10. NOVEMBER 2020**

SITZUNGSNUMMER: **14**

SITZUNGSORT: **FFW-GERÄTEHAUS**

BESCHLUSSVORSCHLAG

NUMMER:	59 - 14 / 2020
GEGENSTAND:	Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Ergänzungssatzung „Siedlung“ Steina - Abwägungsbeschluss -

INHALT:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt:

1. Die zur Ergänzungssatzung „Siedlung“ Steina während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom 25.05.2020 vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem in der Anlage aufgeführten Ergebnis geprüft und entsprechend dieses Abwägungsberichtes gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Am 23.06.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Siedlung“ Steina beschlossen und den Entwurf in der Fassung vom 25.05.2020 gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Die in der nachfolgenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden mit dem in Anlage 1 aufgeführten Ergebnis geprüft.

ANLAGEN Abwägungstabelle

ABSTIMMUNGsergebnis

GESETZLICHE ANZAHL DER MITGLIEDER:	13	JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	ENTHALTUNGEN
ZUR SITZUNG ANWESEND:	13	13	0	0
BEFANGENHEIT GEMÄß § 20 SÄCHSGEMO	0			

DER BESCHLUSS WIRD:

BESTÄTIGT

NICHT BESTÄTIGT




BURGERMEISTER


GEMEINDERAT

Beschluss

DES GEMEINDERATES

GEMEINDE STEINA



SITZUNGSART: **ÖFFENTLICH**

SITZUNGSdatum: **10. NOVEMBER 2020**

SITZUNGSNUMMER: **14**

SITZUNGSORT: **FFW-GERÄTEHAUS**

BESCHLUSSVORSCHLAG

NUMMER: **60 - 14 / 2020**

GEGENSTAND: **Beschluss der Ergänzungssatzung „Siedlung“ – Satzungsbeschluss-**

INHALT:

Auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steina die Ergänzungssatzung „Siedlung“ Steina bestehend aus:

- Textlichen Festsetzungen und
- Lageplan inklusive der Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen und

in der Fassung vom 25.05.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 09.09.2020 als Satzung.
Die Begründung der Ergänzungssatzung wird gebilligt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 23.06.2020 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Steina die Aufstellung der o.g. Ergänzungssatzung mit dem Ziel Baurecht auf einem Teil des Flurstückes 390/7 zu schaffen.

Nach erfolgter Entwurfsbilligung und der anschließenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 20.10.2020 der Abwägungsbeschluss gefasst. Der Satzungsbeschluss schließt das Verfahren ab.

ANLAGEN Ergänzungssatzung „Siedlung“

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

GESETZLICHE ANZAHL DER MITGLIEDER:	13	JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	ENTHALTUNGEN
ZUR SITZUNG ANWESEND:	13	13	0	0
BEFANGENHEIT GEMÄß § 20 SÄCHSGEMO	0			

DER BESCHLUSS WIRD:

BESTÄTIGT

NICHT BESTÄTIGT




BÜRGERMEISTER


GEMEINDERAT

Beschluss

DES GEMEINDERATES

GEMEINDE STEINA



SITZUNGSART:	ÖFFENTLICH	SITZUNGSDATUM:	10. NOVEMBER 2020
SITZUNGSNUMMER:	14	SITZUNGSORT:	FFW-GERÄTEHAUS

BESCHLUSSVORSCHLAG

NUMMER:	61 - 14 / 2020
GEGENSTAND:	Beschluss zur übergangsweisen Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung auf die ewag Kamenz zum 01.01.2021

INHALT:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Aufgaben der kaufmännischen Geschäftsbesorgung zum 01.01.2021 auf die Ewag Kamenz zu übertragen. Der zum 31.12.2020 endende Vertrag mit der Veolia Wasser Deutschland GmbH Wasser (Rechtsnachfolger der OEWA) wird nicht mehr verlängert.

Begründung:

Die Aufgaben der kaufmännischen Geschäftsbesorgung der Trinkwasserversorgung werden derzeit durch unterschiedliche Akteure wahrgenommen. Ein Teil der Aufgaben erfolgt durch die Veolia Wasser Deutschland GmbH Wasser (Rechtsnachfolger der OEWA), ein anderer Teil durch die Stadtverwaltung Pulsnitz und die Gemeinde Steina. Die technische Geschäftsbesorgung wiederum erfolgt derzeit bereits durch die Ewag Kamenz bzw. durch den Bauhof der Gemeinde Steina.

Im Rahmen der Vorberatungen zum Beitritt in einen Zweckverband verständigte sich der Gemeinderat bereits die Aufgaben der Trinkwasserversorgung zukünftig einheitlich auf einen Partner zu übertragen. Beide Auftragnehmer, also die damalige OEWA und die Ewag, lehnten dies zunächst mit Verweis auf den zu hohen Erstaufwand für den bis zum Beitritt nur kurz andauernden Auftragszeitraum ab.

Mittlerweile erfolgte die Auswahl des zukünftigen Zweckverbandes und der Beitrittsbeschluss in den TZV Kamenz durch den Gemeinderat der Gemeinde Steina. Auch der TZV Kamenz hat dem Beitrittsantrag der Gemeinde Steina beschlossen. Derzeit wird der Beitrittsvertrag vorbereitet, was aufgrund der CORONA-Epidemie nicht wie geplant abgeschlossen werden konnte. Da die Vorbereitung und damit erforderliche Aufklärung verschiedener Geschäftsfälle noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, die Ewag Kamenz wiederum aber auch Geschäftsbesorger des TZV Kamenz ist, hat diese nun der weitestgehenden Übernahme der kaufmännischen Geschäftsbesorgung zum 01.01.2021 zugestimmt. In Klärung ist derzeit noch, ob die Gebührenabrechnung ebenfalls zu diesem Zeitpunkt übertragen werden kann.

ANLAGEN keine

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

GESETZLICHE ANZAHL DER MITGLIEDER:	13	JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	ENTHALTUNGEN
ZUR SITZUNG ANWESEND:	13	13	0	0
BEFANGENHEIT GEMÄß § 20 SÄCHSGEMO	0			

DER BESCHLUSS WIRD: BESTÄTIGT NICHT BESTÄTIGT



BÜRGERMEISTER

GEMEINDERAT

Beschluss

DES GEMEINDERATES

GEMEINDE STEINA



SITZUNGSART: **ÖFFENTLICH**

SITZUNGSdatum: **10. NOVEMBER 2020**

SITZUNGSNUMMER: **14**

SITZUNGSORT: **FFW-GERÄTEHAUS**

BESCHLUSSVORSCHLAG

NUMMER: **62 - 14 / 2020**

GEGENSTAND: **1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steina**

INHALT: Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die o.g. Änderungssatzung gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2019 erfolgte die Überprüfung und Anpassung der Elternbeiträge. Die weiteren Entgelte und Regelungen wurden unverändert übernommen.

ANLAGEN **1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steina (1. Änderung Elternbeitragsatzung)**

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

GESETZLICHE ANZAHL DER MITGLIEDER:	13	JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	ENTHALTUNGEN
ZUR SITZUNG ANWESEND:	13	13	0	0
BEFANGENHEIT GEMÄß § 20 SÄCHSGEMO	0			

DER BESCHLUSS WIRD:

BESTÄTIGT

NICHT BESTÄTIGT




BÜRGERMEISTER


GEMEINDERAT

**1. Änderungssatzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte
für die Betreuung von Kindern
in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steina
(1. Änderung Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina in seiner Sitzung am 10. November 2020 folgende Änderung beschlossen:

Die Anlage zu § 6 Abs. 3 Elternbeitragssatzung ändert sich wie folgt:

§ 1 Höhe der Elternbeiträge

Elternbeiträge in der Kita "Zwergenland", Gemeinde Steina

Gültigkeit: ab 01.01.2021

Krippe	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.
1. Kind	119,50 €	159,30 €	239,00 €	292,10 €	107,60 €	143,40 €	215,10 €	262,90 €
2. Kind	71,70 €	95,60 €	143,40 €	175,30 €	64,60 €	86,00 €	129,10 €	157,70 €
3. Kind	23,90 €	31,90 €	47,80 €	58,40 €	21,50 €	28,70 €	43,00 €	52,60 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Kindergarten	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.
1. Kind	68,50 €	91,30 €	137,00 €	167,40 €	61,70 €	82,20 €	123,30 €	150,70 €
2. Kind	41,10 €	54,80 €	82,20 €	100,40 €	37,00 €	49,30 €	74,00 €	90,40 €
3. Kind	13,70 €	18,30 €	27,40 €	33,50 €	12,30 €	16,40 €	24,70 €	30,10 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Hort	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	5 Std.	6 Std.			5 Std.	6 Std.		
1. Kind	65,00 €	78,00 €			58,50 €	70,20 €		
2. Kind	39,00 €	46,80 €			35,10 €	42,10 €		
3. Kind	13,00 €	15,60 €			11,70 €	14,00 €		
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Std. = Stunden-Platz

Grundsätzlich gelten folgende Ermäßigungen auf den Satz Krippe/Kiga 9 Std. bzw. Hort 6 Std. (die finalen Elternbeiträge wurden daraufhin gerundet) basierend auf der Gemeinsamen Empfehlung des SSG, des SLKT, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des SMS vom 20.06.1996:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
für Familien:	100%	60%	20%	0%
für Alleinerz.:	90%	60%	20%	0%

auf Basis 1. Kind Familie

auf Basis 1. Kind Alleinerziehend

§ 2 Begriffsbestimmungen und Regelungen zu den weiteren Entgelten

- (1) Als alleinerziehend gelten Mütter oder Väter, die mit einem oder mehreren Kindern (ohne neuen Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- (2) Für neu aufzunehmende Kinder kann eine stundenweise Eingewöhnungszeit vereinbart werden, die beitragsfrei ist und maximal zwei Wochen betragen kann.
- (3) Beim Wechsel der Betreuungsart von der Krippe zum Kindergarten gilt für den Elternbeitrag die Betreuungsart am 1. des jeweiligen Monats. Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort erfolgt eine Splittung des Elternbeitrages zum Schuljahresbeginn.
- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden zusätzliche Entgelte über den regelmäßigen Elternbeitrag hinaus nach folgenden Maßgaben erhoben:
 1. für die Betreuung als Krippenkind: 4,00 € je weitere angefangene Stunde
 2. für die Betreuung als Kindergartenkind: 3,00 € je weitere angefangene Stunde.
- (5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,50 Euro pro angefangene halbe Stunde fällig.
- (6) Für den zusätzlichen Betreuungsbedarf von Hortkindern in den Ferien (Februar, Juli, August und Oktober) über 6 Stunden hinaus werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (7) Gastkinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen. Dann gilt folgender Entgeltsatz:
 1. Krippe: 6,50 Euro/Stunde
 2. Kindergarten: 3,00 Euro/Stunde
 3. Hort: 2,50 Euro/Stunde

§ 3 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 6 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Steina, den 11. November 2020


Bürger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.


Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Steina, den 11. November 2020




Bürger, Bürgermeister

Aushang:

Ohorner Str. Abzweig Mühlweg
Pulsnitzer Str. 25
Bushäuschen Abzweig Elstra
Bushäuschen Siedlung
Bushäuschen Heiterer Blick
Vereinshaus, Hauptstr. 64
An der Weißbach 37
Kroneplatz
Hauptstr. 99

Aushang ausgehangen am	von	Aushang abzunehmen am	von	Aushang abgenommen am	von
---------------------------	-----	-----------------------	-----	--------------------------	-----

Beschluss

DES GEMEINDERATES

GEMEINDE STEINA



SITZUNGSART: ÖFFENTLICH

SITZUNGSDATUM: 10. NOVEMBER 2020

SITZUNGSNUMMER: WÄHLEN SIE EIN ELEMENT AUS.

SITZUNGSORT: FFW- GERÄTEHAUS

BESCHLUSSVORSCHLAG

NUMMER: 63 - 14 / 2020

GEGENSTAND: Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

INHALT: Der Gemeinderat beschließt, die Verlängerung der Optionserklärung bis 31.12.2022 in Anspruch zu nehmen.

Mit Beschluss 119 / 32 / 2016 ermächtigte der Gemeinderat den Bürgermeister gegenüber dem Finanzamt eine Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz abzugeben. Dies geschah am 19.10.2016.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 erfolgte die Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz.

Gemäß § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz gilt die Optionsfrist zur Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz für Kommunen, die die bisherige Optionserklärung abgegeben und nicht widerrufen haben, für sämtliche Leistungen bis maximal 31.12.2022 weiter.

ANLAGEN keine

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

GESETZLICHE ANZAHL DER MITGLIEDER:	13	JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	ENTHALTUNGEN
ZUR SITZUNG ANWESEND:	13	13	0	0
BEFANGENHEIT GEMÄß § 20 SÄCHSGEMO	0			

DER BESCHLUSS WIRD:

BESTÄTIGT

NICHT BESTÄTIGT



55
BÜRGERMEISTER

(Signature)
GEMEINDERAT

Beschluss

DES GEMEINDERATES

GEMEINDE STEINA



SITZUNGSART:	ÖFFENTLICH	SITZUNGSdatum:	10. NOVEMBER 2020
SITZUNGSnummer:	WÄHLEN SIE EIN ELEMENT AUS.	SITZUNGSORT:	FFW GERÄTEHAUS

BESCHLUSSVORSCHLAG

NUMMER:	64	-	14	/	2020
GEGENSTAND:	Beschluss zur Auftragserteilung einer Fluchttür in der Kita „Zwergenland“				

Der Gemeinderat Steina beschließt:

INHALT:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Aufträge zur Errichtung der Fluchttür gemäß beigefügter Angebote auszulösen.
2. Der Mehraufwand in Höhe von 5.800 Euro (Sachkonto 4211050) wird durch Mehrerträge bei den Erstattungen der Kommunalanteile Kita (Sachkonto 3482100) jeweils auf dem Produkt der Kita (36.51.01.01) gedeckt.

Zur Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis muss das vorhandene Fluchtfenster zum Garten in eine Fluchttür im Krippenhaus (EG) Elstraer Str. 14, 01920 Steina umgebaut werden.

Auftragsvergabe: Trotz intensiver Suche und telefonischer Kontaktaufnahme mit potentiellen Firmen durch die Gemeindeverwaltung von Steina konnte nur ein Angebot eingeholt werden. Dieses Angebot wurde geprüft und für wirtschaftlich wie sachlich vertretbar befunden, sodass die Leistung beauftragt werden kann. Aufgrund der derzeitigen Auftragsauslastung der Firmen sowie der Bedeutsamkeit des Fortbestehens der Betriebserlaubnis kann dieser Sachverhalt zeitlich nicht weiter verschoben werden.

Finanzen: Der Mehraufwand kann aufgrund der vollständigen Auslastung weder im zugehörigen Sachkonto noch im Budget gedeckt werden, sodass eine überplanmäßige Aufwendung notwendig wird. Die Erträge bei den Erstattungen der Kommunalanteile Kita wurden im Haushaltsplan 2020 vorsichtig geplant, sodass die über den Planansatz hinausgehenden Mehrerträge zur Deckung herangezogen werden können. Zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit unabhängig von der Mehrwertsteuer wurde der angebotene Betrag aufgerundet. Zur Abrechnung kommt nur der tatsächlich beauftragte und in Rechnung gestellte Wert.

Die Angebote sind Bestandteil des Beschlusses.

ANLAGEN	2 Angebote: <ul style="list-style-type: none">- Eugen Weitzmann i.H.v. 1.806,82 Euro (mit 19% Mwst)- Andreas Tischer Bau- und Möbeltischlerei i.H.v. 3.843,08 Euro (mit 16% Mwst)
---------	--

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

GESETZLICHE ANZAHL DER MITGLIEDER:	13	JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	ENTHALTUNGEN
ZUR SITZUNG ANWESEND:	13	11	1	1
BEFANGENHEIT GEMÄß § 20 SÄCHSGEMO	0			

DER BESCHLUSS WIRD: BESTÄTIGT NICHT BESTÄTIGT



BÜRGERMEISTER

GEMEINDERAT

Beschluss

DES GEMEINDERATES

GEMEINDE STEINA



SITZUNGSART: **ÖFFENTLICH**

SITZUNGSdatum: **10. NOVEMBER 2020**

SITZUNGSNUMMER: **14**

SITZUNGSORT: **FFW GERÄTEHAUS**

BESCHLUSSVORSCHLAG

NUMMER: **65 - 14 / 2020**

GEGENSTAND: **Beratung und Beschlussfassung zum Fusionsvorhaben ENSO/DREWAG**

Der Gemeinderat Steina beschließt:

INHALT:

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost (KBO) am 24. November 2020 das der Gemeinde Steina zustehende Stimmrecht dahingehend auszuüben, dass die KBO die zur Durchführung der Fusion zwischen der ENSO Energie Sachsen Ost AG und der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließt und ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung der ENSO AG bei den dafür erforderlichen Beschlussfassungen entsprechend ausübt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Korrespondenzvereinbarung zwischen der Gemeinde Steina und der KBO gemäß Anlage 2.2 abzuschließen und die KBO zu bevollmächtigen, im Namen der Gemeinde die Ausgleichsvereinbarung gemäß Anlage 2.1 mit der Landeshauptstadt Dresden sowie der SachsenEnergie AG und der Technische Werke Dresden GmbH abzuschließen.

Die ausführliche Begründung ist der Anlage zu entnehmen.

ANLAGEN: Informations-Vorlage/Ratsvorlage (Kurzversion) zur Fusion ENSO/DREWAG

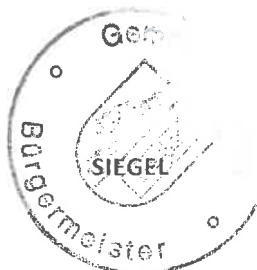
ABSTIMMUNGSERGEBNIS

GESETZLICHE ANZAHL DER MITGLIEDER:	13	JA-STIMMEN	NEIN-STIMMEN	ENTHALTUNGEN
ZUR SITZUNG ANWESEND:	13	13	0	0
BEFANGENHEIT GEMÄß § 20 SÄCHSGEMO	0			

DER BESCHLUSS WIRD:

BESTÄTIGT

NICHT BESTÄTIGT




BÜRGERMEISTER


GEMEINDERAT